

Bei einer Hochzeitsfeier dürfen nur die Getränke ausgeschenkt werden, die vertraglich vereinbart wurden – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Frankfurt/Main (AG Frankfurt / Main) vom 03.09.2019, 31 C 376/19 (23)

I.

Nicht nur beruflich ist es wichtig Verträge so genau wie möglich abzufassen. Die besprochene Entscheidung des AG Frankfurt / Main zeigt das auch privat, wie z.B. bei einer Hochzeitsfeier, auf die genaue Formulierung eines Vertrages geachtet werden muss.

II.

Die Beklagte buchte bei der Klägerin einen Veranstaltungsraum für eine Hochzeitsfeier. Unter anderem war vereinbart, dass die Klägerin auch die Getränke stellen sollte. Für diese war eine Kostenobergrenze in Höhe von EUR 5.000,00 vorgesehen. Nach Durchführung der Hochzeitsfeier stellte die Klägerin der Beklagten EUR 5.000,00 in Rechnung. Die Beklagte lehnte von den Getränkekosten EUR 1.022,50 ab. Diese bezögen sich auf Getränke, deren Ausschank nach dem Vertrag nicht zulässig gewesen sei.

Das AG Frankfurt/Main hat der von der Klägerin erhobenen Zahlungsklage nur zu einem sehr geringen Teil stattgegeben. In dem Vertrag sei vereinbart worden, dass Prosecco, Rotwein, Weißwein, Bier, Wodka Red Bull, Whisky Sour, Wasser und Säfte ausgeschenkt werden sollten. Der Wortlaut lasse entgegen der Auffassung der Klägerin es nicht zu, auch wesensgleiche Getränke auszuschenken. Der Klägerin stehe nur noch insoweit ein Anspruch zu, als sie wegen vermeintlicher Ausschöpfung der Obergrenze abrechnungsfähige Getränke noch nicht abgerechnet hatte.

III.

Die Entscheidung AG Frankfurt zeigt, dass auch bei privaten Veranstaltungen wie einer Hochzeitsfeier sowohl von Seiten der Veranstalter, wie auch seitens des ausführenden Unternehmens darauf zu achten ist, wie der Vertrag formuliert ist. Die Klägerin ging davon aus, dass die im Vertrag aufgeführten Getränke keine abschließende Aufzählung seien, sondern auch „wesensgleiche Getränke“ ausgeschenkt werden könnten. Dies sah das AG Frankfurt / Main anders und sah in der Aufzählung eine nicht erweiterbare, abschließende Regelung.

Dies zeigt wie wichtig es ist auch solche Verträge genau zu formulieren. Für die Klägerin war es fatal, dass eine abschließende Getränkeaufzählung im Vertrag vorhanden war. Umgekehrt ist es aber gerade für die Veranstalter wichtig, dass einerseits eine Kostenobergrenze vereinbart war und andererseits auch festgelegt wurde, was ausgeschenkt wurde. Je nachdem welches Getränk jeweils ausgeschenkt wird kann die vereinbarte Kostenobergrenze schneller erreicht sein, als von den Veranstaltern geplant. Auch für die Veranstalter ist es daher wichtig, Wert darauf zu legen, was im Vertrag vereinbart wird.

IV.

Auch bei Hochzeitsveranstaltungen ist für die Frage welche Kosten abgerechnet werden können der zugrunde liegende Vertrag maßgeblich. Auch hier können Details entscheidend sein. Im entschiedenen Fall bedeutet die Formulierung für die beklagten Veranstalter eine Ersparnis von rund EUR 1.000,00. Um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben, sollten auch solche Verträge daher vor Unterzeichnung juristisch geprüft werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.